

# Merkblatt

für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen  
(Personen, bei denen weder eine außergewöhnliche Gehbehinderung  
noch Blindheit festgestellt worden ist)

## **Parkerleichterungen können für folgende Personen gewährt werden:**

1. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken.
2. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane.
3. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
4. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

*Als Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis und der Festsetzungsbescheid des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsamt), aus dem die Beeinträchtigungen hervorgehen, vorgelegt werden. Der eigene Besitz eines Führerscheines oder eines Kfz ist nicht notwendig.*

## **Es können folgende Parkerleichterungen gewährt werden:**

1. Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist;
2. Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist;
3. Parken über die zugelassenen Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist;
4. Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist;
5. Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
6. Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden und
7. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

### **Hinweise:**

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**Die Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gilt nicht auf ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol).**